

Polnische Katholische Mission Chemnitz



**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
sowie erwachsenen Schutzbefohlenen**

1. Einleitung

2. Fragebogen

3. Risiko-/Situationsanalyse und Gefährdungsbeurteilung der von der Polnischen Mission in Chemnitz genutzten Räume

4. Persönliche Eignung

- 4.1. Erweitertes Führungszeugnis und gemeinsame Schutzzerklärung

5. Verhaltenskodex

- 5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz
- 5.2. Angemessenheit von Körperkontakt
- 5.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung
- 5.4. Geschenke
- 5.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- 5.6. Beachtung der Intimsphäre/Verhalten auf Reisen, Freizeiten
- 5.7. Disziplinierungsmaßnahmen
- 5.8. Konsequenzen bei Übertretung des Verhaltenskodexes

6. Melde- und Beschwerdewege

- 6.1. Umgang in Krisensituationen

7. Aus- und Fortbildung

8. Maßnahmen zur Stärkung

9. Qualitätsmanagement

10. Handlungsleitfaden

- 10.1. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer
- 10.2. Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

11. Wichtige Dokumente

Piątka Poznańska - Patronowie PMK Chemnitz

Selige Märtyrer Schutzpatrone der Polnischen Katholischen Mission in Chemnitz:

Jarogniew Wojciechowski

Czesław Jóźwiak

Franciszek Kęsy

Edward Kaźmierski

Edward Klinik



1. Einleitung

Als hauptberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polnischen Mission in Chemnitz treten wir mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen in Kontakt. Denjenigen, die uns anvertraut werden, schulden wir Schutz und Unterstützung, wir haben für deren körperliches und seelisches Wohl Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung, gestützt auf christlichen Grundwerten, soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden. Die Problematik ist umso aktueller, als dass in den letzten Jahren zahlreiche Fälle sexualisierten Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen bekannt wurden und die Katholische Kirche bis zum heutigen Tag erschüttern.

Um derartigen Erscheinungen entgegenzutreten, hat sich die Deutsche Bischofskonferenz seit einigen Jahren damit beschäftigt, zukunftsweisende Lösungen zu erarbeiten, was schließlich zur Entstehung der sogenannten Präventionsordnung und daraus

resultierenden, von in Deutschland agierenden katholischen Pfarreien zu erstellenden Institutionellen Schutzkonzepten für kirchliche Einrichtungen führt. Letzteres stellt ein Zusammenspiel von Strukturen und Regelungen dar, die zur Prävention sexualisierter Gewalt erforderlich sind und für die gesamte Pfarrei Transparenz schaffen.

Dies ist insofern wichtig, als dass sich unsere Pfarrei nicht nur mit den seelsorgerischen Aufgaben befasst, sondern auch ein breit gefächertes Angebot bereithält, nicht zuletzt für die Kinder und Jugendliche, welches ihrer Entwicklung, Ausbildung und Vergnügung im christlichen Geiste dient. Dabei ist vertrauensvolle Atmosphäre das Grundprinzip im Umgang mit den jüngsten Mitgliedern unserer Gemeinde.

Für obiges sehen wir überall dort eine Gefahr, wenn auch kleineren Ausmaßes, wo z. B. Kinder gegen ihren Willen fotografiert werden oder unanständigen Kommentaren ausgesetzt sind. Werden solche Gefahren nicht bereits im frühen Stadium erkannt und wird ihnen nicht strikt entgegengewirkt, so können sie sich möglicherweise zu einem grenzverletzendem Verhalten, ja sogar zu einer sexualisierten Gewalt entwickeln.

Dieses Dokument soll als Grundstruktur und ein geeignetes Instrument für das respektvolle Miteinander in unserer Gemeinschaft dienen, es soll möglich machen, anhand von Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und Mechanismen zu schaffen, die potenzielle Täter abschrecken. Auf diese Weise sollen gleich mehrere Ziele erreicht werden: Sicherheitsgefühl bei den Kindern aber auch bei deren Eltern, damit diese uns ihren Nachwuchs bedenkenlos anvertrauen, Verbesserung des Zugangs zu qualifizierten, hilfsbereiten Mitarbeitern oder das Sensibilisieren für schwer zu erkennende Anfangssymptome von Regelwidrigkeiten und physischer oder psychischer Gewalt.

2. Fragebogen für eine Risikoanalyse

Fragebogen für eine Risikoanalyse

Pfarrei: Polnische Gemeinde, St. Antonius Chemnitz
(Gemeinde, Filiale, Gruppe, Gremium, Einrichtung...)

Ausgefüllt durch: Pfarrer Marek Kschierski, Polnische Lehrerin
(Name, Rolle, Aufgabe) Marie Schweb

Welche Personen/Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

Ministranten und Kinder welche die Messe und
den Polnischunterricht mit Religion besuchen.

An welchen Orten/in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?

.B. Toiletten/Duschen, Gruppenräume, Abstellräume, Keller, Sakristei, Beichtstuhl (genaue Angaben machen)

Risiken bestehen im Keller und Gästezimmer und
in der oberen Etage vom Don Bosco Haus

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

.B. Keller, abgelegene Zimmer, Sakristei, Beichtstuhl, Kirchturm, Empore (genaue Angaben machen)

Ja, Keller und Gästezimmer, Sakristei mit Tür,
Beichtzimmer.

Gibt es Möglichkeiten oder Gelegenheit/en zum grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist?

B. Kind alleine mit einem Erwachsenen, Personalmangel, Getümmel...

Kind kann alleine mit einem Erwachsenen sein
in der Sakristei oder im Beichtzimmer.

Ist es ein etabliertes Rückmelde- bzw. Beschwerdesystem für Kinder, Jugendliche...? Wem und wo ist es bekannt(gemacht)?

Es gibt zur Zeit noch kein Rückmelde- bzw.
Beschwerdesystem für Kinder, Jugendliche.

Ist es eine offene Kommunikations- und Streitkultur bei Haupt- und Ehrenamtlichen, in Mitarbeitergruppen, Teams? Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um?

3. Zugeben, Verschweigen, Sanktionen, informelle Strukturen, Machtmissbrauch

Kritik und Fehler werden in der Gruppe
der Eltern besprochen.

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

In den 17 Jahren meiner Tätigkeit als Lehrerin in der Gemeinde gab es noch keine Verdachtsfälle. Wir haben uns deshalb darüber noch keine Gedanken gemacht.

Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen eine Rolle?

z.B. standardisiertes Verfahren, zu stellende Fragen bei Einstellung

Ja, das Thema ist für uns sehr wichtig

Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?

Bis zum jetzigen Zeitpunkt gab es keine Vorfälle.

Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?

z.B. Kritik- und Beschwerdewege, Handlungsleitfaden

Die Eltern sind angehalten Kritik und Beschwerden im Pfarrbüro zu melden.

Gab es klar definierte Zuständigkeiten?

z.B. Beschwerdemanagement, Ansprechpersonen

Es gibt keine definierten Zuständigkeiten.

Sind allen die Kommunikations- und Verfahrenswege bei (Verdacht von) sexuellem Missbrauch bekannt?

Nein, sind nicht allen bekannt

Gibt es auf allen Ebenen Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann?

Ja, alle wissen über das Thema Bescheid

Woran nehmen Sie wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?

Es werden aufklärende Gespräche mit den Eltern und Kindern geführt.

Bearbeitet und ausgewertet durch:

Ort, Datum

Weiterleitung an

3. Risiko – Situationsanalyse und Gefährdungsbeurteilung der von der Polnischen Mission in Chemnitz genutzten Räume.

Dieses Kapitel ist darauf ausgerichtet, welche Vorkehrungen bereits getroffen wurden um grenzverletzendem Verhalten sowie sexualisierter Gewalt vorzubeugen und in welchen Bereichen eine Verbesserung diesbezüglich noch möglich oder nötig ist. Die Polnische Mission Chemnitz kümmert sich um seelsorgliche und ganzheitliche Begleitung von polnisch sprechenden Katholiken in der Region Chemnitz.

Die Sonntagsmessen und andere Gottesdienste finden überwiegend zur festen Zeit in der Kirche St. Antonius Chemnitz statt. Der Religionsunterricht in polnischer Sprache, sowie die Vermittlung der polnischen Sprache und Kultur für polnische Kinder im Alter von 5 bis 16 Jahre wird im

Aufenthaltsraum vom Don Bosco Haus durchgeführt.

Der Unterricht findet am Sonntag von 10.45 bis 12.45 Uhr nach der heiligen Messe statt. Er wird in Gruppen mit mehreren Kindern durchgeführt. Eventueller Einzelunterricht findet im Beisein der begleitenden Eltern statt. In der Zeit des Gruppenunterrichts halten sich die Begleitpersonen im Nebenraum des Schulungsraumes oder im Freien auf. Bei dem Verlassen des Unterrichts oder der Veranstaltung haben sich die Kinder beim Lektor abzumelden und begeben sich in die Obhut der Eltern.

Das Don Bosco Haus ist ein Nebengebäude der Kirche und kann als Gästehaus reserviert werden. Neben dem Aufenthaltsraum (Unterrichtsraum) befindet sich eine Küche mit Ausgang ins Freie. Diese wird während des Unterrichts von den Eltern genutzt. Neben dem Haupteingang befinden sich, auf der gleichen Ebene, zwei voneinander getrennte Toiletten. Ein kritischer Bereich ist das schlecht einsehbare Obergeschoss mit Aufenthaltsbereich und der Keller. Im Obergeschoss befinden sich Gästezimmer, welche in der Regel verschlossen sind. Ein frei zugänglicher Aufenthaltsbereich befindet sich vor den Gästezimmern. Der Kellerzugang befindet sich gegenüber dem Ausgang vom Schulungsraum. Bei größeren Veranstaltungen wird der Saal unter dem Kirchengebäude genutzt. Im Eingangsbereich befinden sich die Damen und Herrentoiletten.

Es werden Belehrungen zum Aufenthalt im Don Bosco Haus und im Kirchenbereich durchgeführt.

Personen, welche mit den Kindern Kontakt haben sind namentlich erfasst und bereits über das Schutzkonzept belehrt. Die Eltern sind angehalten, Auffälligkeiten im Pfarrbüro oder den Personen nach der Meldeordnung (Pkt. 6) mitzuteilen.

Die weiteren Punkte stimmen inhaltlich mit denen im Schutzkonzept der Polnischen Katholischen Mission in Dresden überein.

4. Persönliche Eignung

Den Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen in unserer Pfarrei wollen wir ständig verbessern und nachhaltig sicherstellen. Deswegen sind wir bemüht, ausschließlich fachlich kompetentes und im Sinne der Präventionsordnung persönlich geeignetes Ehrenamtliches Personal, die nicht angestellt sind. So werden z. B. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention und § 4 der Ausführungsbestimmungen genannt rechtskräftig verurteilte Kandidaten nicht eingesetzt, mit allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird in jedem Vorstellungsgespräch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert, darüber hinaus werden Themenbereiche wie wertschätzende Grundhaltung, respektvoller Umgang mit den uns anvertrauten Jugendlichen sowie das Nähe-Distanz-Verhältnis zu ihnen angesprochen. Bereits in dieser Etappe wird versucht, durch gezielte Fragen und aufmerksame Beobachtung das Verhältnis der Bewerber/-innen zu der Problematik der Gefahren und der Prävention zu erkennen. Auch für die Bewerber stellt ein solches Gespräch die Gelegenheit dar, sich davon zu überzeugen, wie ernst diese Themen in unserer Gemeinde genommen werden, zumal unsere für Vorstellungsgespräche verantwortlichen erfahrenen Mitarbeiter besonders bemüht sind, ihre Haltung diesbezüglich deutlich zu machen.

Ferner werden künftige Mitarbeiter, sowohl die haupt-, wie auch die ehrenamtlichen auf Präventionsschulungen hingewiesen, deren Umfang anhand der Intensität künftiger Zusammenarbeit mit Jugendlichen festgelegt wird (siehe Nr. 7). So sind es neun Stunden für Leitungskräfte, sechs Stunden für pastorale Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen und drei Stunden für alle anderen. Schließlich ist beabsichtigt, nach Erstellung dieses Schutzkonzeptes und dessen in Kraft setzen durch Beschluss des Kirchenvorstandes, aber auch nachhaltig im Rahmen der Fortbildung zur Prävention in den nächsten Jahren, unsere Mitarbeiter in seine Thesen, insbesondere den Verhaltenskodex, einzuführen. Eine Selbstverpflichtung zur dessen Einhaltung wird vorausgesetzt und mit Unterschrift zu Beginn der Mitarbeit in der Polnischen Mission bestätigt.

Die Besonderheit unserer Mission stellt die Tatsache dar, dass sie verhältnismäßig klein ist, viele der Gemeindemitglieder und anderer, die die polnische Minderheit in der Region repräsentieren, kennen sich also untereinander. Dies senkt das Risiko, dass komplett unbekannte Personen mit Betreuung beauftragt werden. Häufig werden vertraute Gemeindemitglieder persönlich angesprochen, die bereits eine gute Akzeptanz in der Mission haben. Das kann sowohl Schutz- als auch Risikofaktor sein, denn nicht nur unbekannte Personen können übergriffen werden oder Missbrauch begehen.

4.1. Erweitertes Führungszeugnis und Gemeinsame Schutzklärung

Von unseren hauptamtlichen Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen verlangen wir die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses. Alle Gemeindemitglieder gemäß § 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention bestätigen mit ihrer Unterschrift unter die Gemeinsame Schutzklärung, keine auf sexualisierte Gewalt bezogene Straftat begangen zu haben und dass diesbezüglich kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Falls gegen sie jedoch ermittelt wird, so verpflichten sie sich, umgehend den Vorgesetzten (den leitenden Pfarrer der Mission) oder zuständige personalführende Stelle darüber in Kenntnis zu setzen. In dem Fall ist ein Tätigkeitsverbot auszusprechen. Nach fünf Jahren muss das erweiterte Führungszeugnis erneut beantragt und vorgelegt werden. (Erläuterung siehe E-Mail)

Ein erweitertes Führungszeugnis, welches bereits zuvor für eine andere Einrichtung ausgestellt wurde, kann immer dann akzeptiert werden und gilt als aktuell, wenn dessen Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt. Ehrenamtliche erhalten ein Anschreiben und entsprechende Bescheinigung der Mission; die Ausstellung des Führungszeugnisses kann damit kostenfrei beantragt werden.

5. Verhaltenskodex

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erklärt, hat für uns der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt oberste Priorität. Im Umgang mit ihnen bedeutet das ein wachsames Hinschauen und offenes Ansprechen mit dem Ziel, Grenzverletzungen wahrzunehmen und zu ahnden.

Das vorliegende Kapitel fasst diese Haltung in klare und transparente Verhaltensregeln, die von allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personen in unserer Mission durch Unterschrift anerkannt werden müssen. Und mit der Anerkennung dieses Verhaltenskodexes verpflichten sich Mitarbeitende, nicht nur die Verhaltensprinzipien einzuhalten sondern auch Fehlverhalten mitzuteilen.

Auch potenzielle Täter sollen damit ein klares Signal bekommen, dass in der Mission

Aufmerksamkeit und Sensibilität im Fokus stehen. Nicht selten sind sie es, die unklare oder intransparente Regeln durch eine strategische Vorgehensweise für sich ausnutzen.

Die von uns aufgestellten Verhaltensregeln haben wir in mehrere Bereiche geteilt, die sich zum Verhaltenskodex zusammenfassen. Dieser wiederum stellt den Hauptbestandteil dieses Institutionellen Schutzkonzeptes.

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Einem adäquaten Verhältnis von Nähe und Distanz in unserer pastoralen und erzieherischen Arbeit, welches mit dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich der Bezugspersonen stimmig sein muss, wird in unserer Mission eine große Bedeutung beigemessen. Dabei wird die Verantwortung für diese Sphäre von den Mitarbeitern und nicht von betreuten Kindern oder Jugendlichen getragen.

Für den körperlichen Kontakt ist zuerst nach Erlaubnis der betreuten Person zu fragen - dies gilt auch für spontane, scheinbar sozial natürliche Reaktionen, wie Trösten oder Hilfe beim Einkleiden. Gegenüber den uns anvertrauten Personen wird versucht, Situationen eins-zu-eins möglichst zu vermeiden oder stattdessen zumindest das objektive Sicherheitsgefühl zu gewährleisten, indem z. B. die Tür offen gehalten wird. In jedem Fall müssen Räumlichkeiten jederzeit von außen zugänglich sein.

Auch bei Besprechungen oder dem Beichtsakrament ist auf Distanz und Wohlgefühl zu achten - dies kann etwa damit erreicht werden, dass bei Vorhandensein eines Tisches oder eines anderen raumteilenden Möbelstücks immer auf dessen jeweils gegenüberliegenden Seiten Platz genommen wird. Dementsprechend sollen auch Räume, die regelmäßig für Gespräche genutzt werden, sicher eingerichtet sein im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Nutzung von Privaträumen für Einzelgespräche ist unzulässig.

Die Mitarbeiter sollen stets wachsam sein, sollte sich ungewöhnliche Nähe zwischen Betreuern und den zu betreuenden jungen Personen bilden. Exklusive Freundschaften zwischen Erwachsenen und Minderjährigen sind zu unterlassen, ebenso wie die Bevorzugung oder Benachteiligung der betreuten Kinder, es sei denn, dies ist pädagogisch begründet und wurde vorab im Team besprochen. Sollten Freundschaften

oder Verwandtschaft bestehen, soll das transparent gemacht und die jeweilige Rolle reflektiert werden.

5.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Wir wollen den körperlichen Kontakt nicht anprangern, denn er gehört zur pädagogischen, zum Teil auch zur pastoralen Praxis. Vielmehr geht es um dessen Angemessenheit, freie Zustimmung der Schutzpersonen als Voraussetzung, bzw. um einen respektvollen Umgang mit Ablehnung. Sind körperliche Berührungen unentbehrlich, z. B. bei Tröstung oder Erster Hilfe, ist Zurückhaltung und würdige Weise geboten. So soll Wünschen nach einer Begleitperson des eigenen Geschlechts möglichst entsprochen werden. Ausnahme von unerlaubter Berührung stellen Situationen dar, wo körperliche Unversehrtheit durch Straßenverkehr oder Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen bedroht ist.

In jedem Fall ist von Betreuern die Verantwortung für zu viel Nähe zu tragen, selbst wenn diese von Minderjährigen initiiert werden sollte. Bei Kranken oder Behinderten ist der Umgang und Kommunikation mit ihnen mit deren Erziehungsberechtigten abzusprechen. Jegliche Formen von unter-Druck-Setzen und Manipulationen um das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt zu erfüllen sind verboten; vielmehr geht es darum, den Bedürfnissen der Schutzbefohlenen zu entsprechen. Andererseits ist bei Gestaltung von Spielen und Übungen darauf zu achten, dass Kinder frei wählen können, ob sie Berührung wünschen.

5.3. Sprache, Wortwahl, Kleidung

Da Worte verletzen und demütigen können, ist in unserer Mission sehr darauf zu achten, dass wir mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen verbal und nonverbal immer wertschätzend und respektvoll kommunizieren. Auf diese Weise zeigen wir ihnen, dass sie ernst genommen werden und stärken so ihr Selbstbewusstsein. Außerdem wollen wir unsere Interaktion immer auf das Alter der Zielgruppe, deren Bedürfnisse und ihre Ganz zu unterlassen ist daher sprachliche Herabsetzung oder Einschüchterung, sexualisierte Wortwahl, Bemerkungen oder Witze. Über Intimität und Sexualität ist sachlich und würdevoll zu sprechen und auch nur dann, wenn es pädagogisch begründet ist. Sollte

eine Grenzverletzung unter den Schutzbefohlenen geschehen, so ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Die Mitarbeitenden haben während ihrer Kontakte mit den Kindern und Jugendlichen auf unangemessene Kleidung zu verzichten, das heißt jene, die eine sexualisierte Atmosphäre schafft, indem sie Blick auf Brust, Genitalien oder Unterwäsche ermöglicht.

5.4. Geschenke

Die Verteilung und die Annahme von Geschenken können nur in begrenztem Maße geschehen, sie haben uneigennützig und transparent zu sein. Der Grundgedanke dahinter ist, dass exklusive Geschenke und andere Vergünstigungen oder Bevorzugungen emotionale Abhängigkeit fördern, besonders dann, wenn sie sich auf einzelne, ausgewählte Schutzbefohlene beziehen. Bei der Erziehung der Kinder zu selbstbewussten und freien Menschen sind Bevorzugungen eine pädagogisch falsche Maßnahme.

Umgekehrt, dürfen Betreuer, die Geschenke erhalten, keine Vorteile gewähren, Geschenke von einem hohem materiellen Wert oder heimlich annehmen oder sich etwas vom Taschengeld der Kinder kaufen lassen. Im Übrigen sind private Geldgeschäfte zwischen den anvertrauten Kindern und deren Betreuern unzulässig.

5.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden keine Filme, Fotos und Spiele verwendet, die einem achtsamen Umgang miteinander widersprechen. Gewählt werden sollen stets Medien, die pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind. Ausgeschlossen sind daher Inhalte pornographischer, gewaltverherrlichenden und rassistischer Natur.

Wünschen die Schutzbefohlenen nicht fotografiert oder gefilmt zu werden, ist dies immer zu respektieren, die Veröffentlichung bedarf in jedem Fall ihrer Zustimmung und bei Minderjährigen jener ihrer Sorgeberechtigten. Respektvoller Umgang gilt auch für Tonmaterial oder Texte. Der Leitung sind alle Sachverhalte zu melden, die mit Diskriminierung, gewalttätigem, sexualisiertem oder herabwürdigendem Verhalten bei der

Nutzung von Smartphone, Tablet, PC, Kamera, Internet (insbesondere Internet-Foren oder soziale Netzwerke) o. Ä. zu tun haben.

Auf Internetkontakte mit den Schutzbefohlenen ist zu verzichten, Ausnahme stellt dienstlich bedingte Kommunikation dar. Im Besonderen ist die Aufnahme von privaten Beziehungen in sozialen Netzwerken (z. B. Freundschaftsanfragen) zu unterlassen.

5.6. Beachtung der Intimsphäre/Verhalten auf Reisen, Freizeiten

Mitarbeitende sollen sich für den Schutz der Intimsphäre stets bekennd einsetzen, dies betrifft gleichermaßen den körperlichen Bereich (z.B. Übernachtungen), wie auch den emotionalen (Unzulässigkeit von unanständigen Witzen oder Kommentaren sowie von unangemessenem Reden über sexuelle/intime Themen). Im Übrigen, bleibt sexuelle Aufklärung der Kinder und Jugendlichen das zentrale Recht der erziehenden Eltern oder setzt deren ausdrückliche Zustimmung voraus.

Sanitärbereiche sind nach Geschlechtern zu trennen und von gleichgeschlechtlichen Betreuern zu überwachen; unbekleidet darf niemand beobachtet, gefilmt oder fotografiert werden.

In persönliche Sachen, wie Gepäck, darf nicht hineingesehen werden, außer es erfolgt unter Begleitung einer weiteren Person aus dem Team, nach Rücksprache mit anderen Mitarbeitern und die Eltern wurden darüber informiert.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den privaten Räumlichkeiten/Zimmern der Betreuungspersonen übernachten. Vor Betreten der Zimmer/Schlafräume der Beteiligten wird vorher an die Tür angeklopft und positive Antwort abgewartet.

5.7. Disziplinierungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen und Konsequenzen bei einem Regelverstoß oder wiederholter Missachtung der Regeln sollen angemessen, klar benannt/erklärt, zeitnah umgesetzt, nachvollziehbar und transparent sein. Zuschreibung kollektiver Verantwortung ist unzulässig, ebenso wie der Entzug von Freiheit, Schlaf und Nahrung oder Demütigung und Beschämung. Grobes Fehlverhalten kann im Einzelfall mit Ausschluss von einer

Gruppe sanktioniert werden.

Kritik soll konstruktiv, sachlich und lösungsorientiert ausgeübt werden, sie darf niemals grob oder emotional formuliert werden. Im Vordergrund steht immer das Wohl der Schutzbefohlenen.

5.8. Konsequenzen bei Übertretung des Verhaltenskodexes

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Mission und muss von ihnen durch Unterschrift anerkannt werden. Sollte dennoch gegen seine Regelungen verstoßen werden, so ist je nach Schwere und Häufigkeit der Taten gestaffelt vorzugehen, dabei aber immer mit Einnahme einer klaren Stellung.

Wurde einmalig gegen den Kodex verstoßen, ist ein Gespräch zwischen dem direkten Vorgesetzten und dem betreffenden Mitarbeitendem zu organisieren. Bei massiv grenzüberschreitenden (oder wiederholten) Verstößen muss der leitenden Pfarrer ins Gespräch mit eingebunden werden.

Hält die Nichteinhaltung des vorliegenden Kodexes an, so ist die jeweilige Person von Tätigkeit in der Mission ganz auszuschließen. Hauptberuflich angestellte müssen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

Alles, was von den diensthabenden Mitarbeitern/Betreuer gesagt oder getan wird, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung. Sie dürfen sich auch gegenseitig auf ihr Verhalten ansprechen und, bei Missachtung des Kodexes, untereinander über Dritte sprechen. Es soll dafür gesorgt werden, dass regelmäßige Teambesprechungen stattfinden; auch einer von kompetenten Fremden durchgeführten Supervision soll für professionelle Beziehungsgestaltung Gelegenheit gegeben werden.

6. Melde- und Beschwerdewege

Jeder Verdacht oder Hinweis auf Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt muss ernst genommen werden, das Opfer muss sich im klaren sein, an wen es sich mit einer

Meldung/einer Beschwerde wenden kann und von wo es Interesse für sein Anliegen, bzw. zuverlässige Hilfe erwarten kann. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen nicht nur ihre Rechte kennen, sondern auch wissen, dass sie überhaupt Rechte haben. Mit den von ihnen gemeldeten Problemen soll vonseiten der Betreuer äußerst diskret, taktvoll umgegangen werden. Letztere haben auch dafür zu sorgen, dass es niedrighschwellige und alltagstaugliche Beschwerdewege gibt und in der Gemeinschaft eine Atmosphäre herrscht, wo Lob und Kritik auch von Kindern und Jugendlichen ungehemmt geäußert werden kann.

- In unserer Mission ist die erste Anlaufstelle für die Entgegennahme einer Beschwerde oder eines Verdachts jede*r Mitarbeiter, egal ob ehren- oder hauptamtlich Tätiger. Zum jeweiligen Gespräch kann eine weitere Person des Vertrauens hinzugezogen werden.
- Bei einer direkten Mitteilung über einen sexuellen Übergriff oder Missbrauch kann die **Präventionsfachkraft** unserer Mission, **Frau Elzbieta Einenkel** kontaktiert werden.

Zur Verfügung stehen folgende interne (die Polnische Katholische Mission) und externe (Bistum Dresden-Meißen oder Freistaat Sachsen) Ansprechpartner:

Leiter der Polnischen Katholischen Mission

Pfr. Marek Kedzierski SDB

Tel.: 0163/ 2741993

E-Mail: kedzierski@donbosco.de

Präventionsfachkraft in der Polnischen Katholischen Mission in Chemnitz

Elzbieta Einenkel,

Tel.: 0172/ 8066231,

E-Mail: ela_boryczka@hotmail.com

Präventionsbeauftragte im Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert

Schweriner Str.27, 01067 Dresden

Tel.: 0351/ 31563-25,

E-Mail: julia.eckert@bddmei.de

E-Mail: praevention@bddmei.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Ursula Hämmerer, Chemnitz (Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie)

Tel.: 0173/ 5365222

E-Mail: ansprechperson.haemerer@ordinariat-dresden.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden (Rechtsanwalt)

Tel.: 0172/ 3431067

E-mail: ansprechperson.hebeis@ordinariat-dresden.de

Fachberatungsstellen: (evtl. Verweis auf Broschüre „Augen auf - hinsehen und schützen“

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

Weststraße 88

09116 Chemnitz

Tel.: 0371 4331698

E-Mail: chemnitz@opferhilfe-sachsen.de

www.opferhilfe-sachsen.de

Shukura - Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Königsbrücker Strasse 62

01099 Dresden

Tel.: 0351/ 47 94 444

E-Mail: info22@awo-kiju.de

www.awo-shukura.de

WILDWASSER Chemnitz e.V. Beratungsstelle und AG gegen sexualisierte Gewalt

Uferstraße 46

09126 Chemnitz

Tel: 0371/ 35 05 34

E-Mail: org@wildwasser-chemnitz.de

www.wildwasser-chemnitz.de

Fachberatungsstelle KiZ- Kind im Zentrum

Kapweg 4

13405 Berlin

Tel. 030/ 2828077

E-Mail: fbs.kiz-berlin@ejf.de

Flyer KiZ www.ejf.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder)

Tel. 116 111 bundesweit

Online-Beratung

<https://www.nummergegenkummer.de/>

6.1. Besser: Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch/sexualisierte Gewalt (Verweis auf die Broschüre „Augen auf - hinsehen und schützen“, S. 10-12)

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls der Schutzbefohlenen stellt einen gewichtigen Anhaltspunkt für das Tätigwerden zum Schutz der betreuten jugendlichen Personen dar. Sie kann im Wege von konkreten Hinweisen aus direkten oder indirekten Beobachtungen oder Mitteilungen festgestellt werden. Folgende Vorgehensweise gilt in unserer Mission:

- Die Mitarbeiter/die Präventionsfachkraft versuchen einzuschätzen, ob Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes/Jugendlichen vorliegen und ob die Präventionsfachkraft/der Leiter der Mission informiert werden soll. Bei Verdacht gegen eine hauptamtliche Person werden die Bischöflich Beauftragten: Ursula Hämmerer, Dr. Michael Hebeis, für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierte Gewalt mit einbezogen (siehe S. 16). Die Fallverantwortung verbleibt in jedem Fall beim Leiter der Mission, unabhängig von der Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.
- Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte wird die Präventionsfachkraft und spätestens dann auch der Leiter der Mission informiert, die gemeinsam eine Risikoeinschätzung vornehmen und einen Schutzplan erarbeiten für die Abwendung weiterer Gefährdungsrisiken.
- Ob Sorgeberechtigte (in der Regel Eltern) mit einbezogen werden, darüber entscheidet der Leiter der Pfarrei in Rücksprache mit der Präventionsfachkraft. Das Grundprinzip dabei ist der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen.
- Sollte sich die Notwendigkeit der Weitergabe an das Jugendamt, bzw. die Polizei ergeben, so erfolgt dies durch den Leiter der Mission in Absprache mit den Bischöflich beauftragten Ansprechpersonen des Bistums (s. S.16).
- Alle oben beschriebenen Schritte sind mit Unterschriften der Beteiligten zu dokumentieren, bzw. zu protokollieren.

7. Aus- und Fortbildung in Bezug auf Nr. 3.6 der Rahmenordnung Prävention und § 8 der Ausführungsbestimmungen.

Damit alle in der Polnischen Katholischen Mission Tätige, sowohl haupt- wie auch ehrenamtliche Mitarbeiter sich ein besonderes Gespür für alle von der Norm abweichenden Erscheinungen und Verhaltensweisen (z.B. Strategien der Täter) aneignen, die auf Gefahren hinsichtlich der Prävention vor sexualisierter Gewalt hinweisen können, müssen sie zum Anfang geschult werden und ihre Qualifikationen regelmäßig auffrischen/vertiefen (Weiterbildung in einem Fünfjahreszeitraum mit mindestens drei Stunden), solange sie im Dienst für die Mission bleiben. Der zeitliche Umfang der Schulungen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt bemisst sich nach der in der Mission besetzten Stelle (Aufgabenfeld, Art und Intensität der Kontakte zu Kindern und Jugendlichen) und ist folgendermaßen geregelt:

- hauptamtliche Mitarbeiter mit direktem Kontakt zu Schutzbefohlenen sowie leitende Mitarbeiter absolvieren Erste Schulung 6 Stunden bzw. Bei Leitungspersonen 9 Stunden, Vertiefungsschulung alle 5 Jahre mindestens 3 Stunden;
- ehrenamtliche Mitarbeiter absolvieren am Beginn eine drei- bzw. Sechsstündige Schulung besuchen. Vertiefungsschulungen sind nicht generell vorgeschrieben. Wer von den Ehrenamtlichen an einer solchen teilnehmen soll, bestimmt der Leiter.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für regelmäßige Schulungsangebote, sowie ist für das Dokumentieren der Teilnahme zuständig.

8. Maßnahmen zur Stärkung

In Anlehnung an das christliche Menschenbild ist es unser Bestreben, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein, Selbstachtung und Selbstbestimmung zu unterstützen, ihnen Werte wie respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander zu vermitteln, sie dazu ermutigen, die eigenen Interessen zu äußern und anderen gegenüber durchzusetzen. Des Weiteren sollen die Kinder nicht nur die geltenden Regeln, sondern auch ihre Rechte kennen, insbesondere das Recht auf "Nein" sagen, wenn sie sich unwohl fühlen oder Angst haben. Um all das zu erzielen, wollen wir zu folgenden Maßnahmen greifen:

- Unsere Mitarbeiter sind belehrt, für die Fragen und Beschwerden der Kinder immer ein offenes Ohr zu haben und einfühlsam darauf einzugehen
- Mitsprache und Mitbestimmungsrechte der Kinder und Jugendlichen gewähren; letztere fühlen sich wertgeschätzt und in ihrer Persönlichkeit gestärkt, wenn ihre Ideen ernst genommen und sogar umgesetzt werden
- Feedback-Kultur, die Mitarbeiter sollen gegenüber den Jugendlichen und Kindern stets offen sein für Kritik und Verbesserungsvorschläge, Äußerung
- der eigenen Meinung und Gefühle, darüber hinaus sollen sie den Schutzbefohlenen Gelegenheit zur Mitgestaltung der geltenden Regeln geben, die erklärt statt aufgezwungen werden sollen.

9. Qualitätsmanagement

Die Polnische Katholische Mission betrachtet es als ihre Pflicht, Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu garantieren. Deswegen muss dieses Institutionelle Schutzkonzept auf seinen Inhalt mindestens alle fünf Jahre überprüft und ggfs. aktualisiert/ergänzt werden, falls z.B. Gruppen neu eingerichtet bzw. aufgelöst werden oder es zu einem Wechsel von Verantwortlichen kommt. Änderungen des Schutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Fragen und Anregungen hinsichtlich dieses Schutzkonzeptes nimmt Präventionsfachkraft entgegen, die diese im Auftrag des Pfarrgemeinderates jährlich auswertet. Alle anderen Mitarbeiter sind eingeladen, sich an der Weiterentwicklung des vorliegenden Schutzkonzeptes kontinuierlich durch Beobachtungen zu beteiligen und über die Regelungen zu reflektieren. Das Schutzkonzept der Polnischen Katholischen Mission in Chemnitz wird auf der Homepage bekannt gemacht.

10. Handlungsleitfaden

Im Falle einer Grenzüberschreitung, sexualisierter Gewalt, Übergriffs oder Missbrauchs soll nach den unten beschriebenen Schemas vorgegangen werden. Sie beziehen sich auf Fälle von Missbrauch mit einer Meldung durch mögliches Opfer sowie bei einer Verdachtssituation sexuellen Missbrauchs und sollen der Orientierung dienen.

Die dargestellten Vorgehensweisen wurden ohne Änderungen aus Arbeitsmaterialien zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes übernommen, die den Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen zur Verfügung gestellt wurden.

10.1. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer

Was tun und was nicht tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?



10. 2. Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Was tun und was nicht tun, bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?



11. Wichtige Dokumente

1. **Rahmenordnung - Prävention** gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020)

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022)

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (geänderte Fassung KA 48/2022)

2. [Handreichung „Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ des Bistums Dresden-Meißen](#)

www.bistum-dresden-meissen.de/praevention

3. [Gemeinsame Schutzzerklärung](#)

www.bistum-dresden-meissen.de/praevention

Impressum

Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

Herausgeber Polnische Katholische Mission Chemnitz;

Redaktion Witold und Monika Horoch

Auflage 2025

Chemnitz, November 2025